

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Postgraduiertenstudiengang**

## **"Master of European Studies"**

Aufgrund von § 51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes i.d.F. vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 17.02.2000 folgende Ordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Juni 2000 erteilt.

### **§ 1**

#### **Zweck des Studiums und der Masterprüfung**

Der Studiengang soll Studierenden nach einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluß an einer Hochschule (Diplom, Magister, Staatsexamen oder ein vergleichbarer Abschluss) insbesondere Absolventen<sup>\*)</sup> eines politikwissenschaftlichen, rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, vertiefte Kenntnisse in Politik, Recht und Ökonomie der Europäischen Integration vermitteln und sie auf eine Berufstätigkeit in diesen Bereichen vorbereiten.

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge des Faches "European Studies" überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 2**

#### **Master of European Studies (MEUS)-Grad**

Ist die Master- Prüfung bestanden, verleiht die Universität Tübingen den akademischen Grad „Master of European Studies (MEUS)“

### **§3**

#### **Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Unterrichts-und Prüfungssprache**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums und der Anfertigung der Master-Arbeit zwei Semester. Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Das Lehrprogramm umfaßt insgesamt 21 Semesterwochenstunden.
- (3) Das Studienprogramm gliedert sich:
  - in Vorlesungen, Seminare, Workshops
  - in die Abfassung einer Master-Arbeit
  - in ein in der Regel 6-8wöchiges Praktikum zwischen dem ersten und zweiten Semester in den Bereichen Politik, Recht, Verwaltung und Wirtschaft im In- und Ausland, wobei die entsprechenden Einrichtungen in ihrer Tätigkeit auf die EU bezogen sein müssen

---

<sup>\*)</sup> *Alle Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen gleichermaßen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt insbesondere für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.*

- in eine Exkursion zu verschiedenen europäischen Institutionen während des ersten Semesters

(4) Die Studieninhalte des Lehrprogramms sowie die den Lehreinheiten zugeordneten Leistungspunkte (Credit Points) sind im Anhang (Studienplan und tabellarische Übersicht) aufgeführt.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Einzelne Veranstaltungen können auch in französischer Sprache angeboten werden. Die Prüfungsleistungen sind in der Regel in der Sprache zu erbringen, in der die betreffende Lehrveranstaltung abgehalten worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstaltungsleiter. Die Master-Arbeit wird in deutscher Sprache abgefaßt. Mit Zustimmung des Betreuers kann sie auch in englischer oder französischer Sprache abgefaßt werden.

#### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben bilden die Juristische Fakultät, die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät und, für das Fach Politikwissenschaft, die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften einen Prüfungsausschuß.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

je einem Professor der Juristischen Fakultät, der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und des Instituts für Politikwissenschaft, die Lehrveranstaltungen in diesem Studiengang anbieten, einem Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes, einem Studenten mit beratender Stimme.

(2) Die Professoren, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, werden vom jeweiligen Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes wird für die Dauer von einem Jahr vom Fakultätsrat zunächst der Juristischen Fakultät, sodann der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften, sodann der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt. Der Vertreter der Studierenden wird aus Kreis der Studierenden des MEUS von den Studierenden gewählt. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen für drei Jahre aus dem Kreis der Professoren einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(9) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Hilft der Prüfungsausschuß nicht ab, ist der Widerspruch dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 5**

### **Gliederung der Prüfung**

(1) Die Prüfung besteht aus:

- a) den schriftlichen oder mündlichen Prüfungsleistungen in den Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare) des Studiengangs, die der Kandidat gewählt hat,
- b) den Protokollen und vorbereitenden Ausarbeitungen, die in den Workshops zu erbringen sind.
- c) dem Bericht über das Praktikum,
- d) der schriftlichen Ausarbeitung im Zusammenhang mit der Exkursion,
- e) der Master-Arbeit.

(2) Zu Beginn jedes Semesters hat der Kandidat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Mitglied des Prüfungsausschusses (Professor) die Lehrveranstaltungen zu Absatz 1 Buchstabe a) festzulegen und dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen**

Zur Prüfung in einer Lehreinheit kann nur zugelassen werden, wer

- a) als Student an der Universität für den Studiengang „European Studies“ zugelassen ist,
- b) an der Lehreinheit, die mit der Prüfung abgeschlossen werden soll, regelmäßig teilgenommen hat,
- c) den Prüfungsanspruch im Studiengang „European Studies“ nicht verloren hat.

## **§ 7**

### **Verfahren für die Zulassung zu den Prüfungen**

(1) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Prüfung ist von dem Leiter der Lehreinheit mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin allen Studierenden, die an der Lehreinheit teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Leiter der Lehreinheit und beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich einzureichen. Er ist nur für diesen Prüfungstermin gültig.

(3) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn sein Antrag nicht innerhalb von einer Woche abgelehnt wird. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvorausset-

zungen nicht erfüllt sind; andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(4) Ist der Kandidat zur Prüfung zugelassen, ist er grundsätzlich zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet.

## **§8**

### **Art und Durchführung der Prüfungen**

(1) In den Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe a sind studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Leistungsnachweise im Zusammenhang mit Vorlesungen sind nach Wahl des betreffenden Veranstaltungsleiters durch eine mindestens zwanzigminütige mündliche Prüfung, oder eine Klausur oder eine andere schriftliche Leistung zu erbringen. Leistungsnachweise in den Seminaren werden nach den Regeln des jeweiligen Faches erworben. Dies gilt entsprechend für die Protokolle und vorbereitenden Ausarbeitungen, die in den Workshops zu erbringen sind.

(2) Der Bericht über das Praktikum wird durch einen vom Prüfungsausschuß bestimmten Gutachter benotet. Dies gilt entsprechend für die Ausarbeitung im Zusammenhang mit der Exkursion, sowie für das Protokoll und die vorbereitenden Ausarbeitungen, die in den Workshops zu erbringen sind.

(3) Das Gewicht der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für die Gesamtnote ergibt sich aus den Leistungspunkten (Credit Points) für jede Einzelleistung gemäß dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

## **§ 9**

### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. Für jede schriftliche Prüfung werden, unbeschadet von § 8, Abs. 2 zwei Prüfer, für jede mündliche Prüfung wird ein Prüfer und ein Beisitzer bestellt.

(2) Für die Durchführung von schriftlichen Prüfungen und deren Bewertung wird als erster Prüfer in der Regel das Mitglied des wissenschaftlichen Personals bestellt, das die betreffende Lehreinheit durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Personals, das am Lehrprogramm des Studiengangs European Studies beteiligt ist. Ist der erste Prüfer nicht Professor, Hochschuldozent oder Privatdozent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, dem die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 UG übertragen ist, muß der zweite Prüfer Professor, Hochschul- oder Privatdozent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, dem die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 UG übertragen ist, sein.

(3) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen und deren Bewertung wird in der Regel das Mitglied des wissenschaftlichen Personals bestellt, das die betreffende Lehreinheit durchgeführt hat. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Personals, das am Lehrprogramm des Studiengangs „Master of European Studies“ beteiligt ist.

(4) An den mündlichen Prüfungen muß ein Beisitzer teilnehmen. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Prüfung im Studiengang „Master of European Studies“, die Magister-, Lehramts- oder Diplomprüfung im Fach Politikwissenschaft oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Fach oder das erste juristische Staatsexamen abgelegt hat. Ist der Prüfer nicht

Professor, Hochschul- oder Privatdozent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, dem die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 UG übertragen ist, muß der Beisitzer Professor, Hochschul- oder Privatdozent oder wissenschaftlicher Mitarbeiter, dem die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 UG übertragen ist, sein.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

## § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 =sehr gut - eine hervorragende Leistung;
- 2 =gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 =befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 =ausreichend - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 =nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sind Zwischenwerte durch Senken oder Anheben der Notenziffern um 0,3 zulässig. Die Noten 0,7 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen

(2) Die in der Juristischen Fakultät zur Bewertung von Prüfungsleistungen vorgeschriebenen Punktzahlen werden wie folgt umgerechnet:

Punktzahl	Note
18 bis 15	1,0
14	1,3
13	1,7
12	2,0
11	2,3
10	2,7
9	3,0
8 und 7	3,3
6 und 5	3,7
4	4,0
3 bis 0	5,0

(3) Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Note für eine mündliche Prüfungsleistung wird von dem Prüfer festgesetzt.

(5) Die Prüfung in einer Lehreinheit ist bestanden, wenn der Durchschnitt der Benotungen für die schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Benotung der mündlichen Prüfungsleistung mindestens 4,0 ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat in der betreffenden Lehreinheit keine Leistungspunkte (Credit Points).

(6) Die Note einer Lehreinheit errechnet sich, indem die Note, die der Kandidat erreicht hat, mit den Leistungspunkten (Credit Points), die den betreffenden Lehreinheiten zugeordnet sind,

gewichtet und ggfs. gemittelt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

Die Note für eine Lehreinheit lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt unter 4,0	= nicht ausreichend.

## § 11

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 3 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 12

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Die Prüfungen in den Lehreinheiten und die Master-Arbeit können, wenn sie mit „nicht ausreichend“ benotet wurden, einmal wiederholt werden. Im Fall der Wiederholung der Master-Arbeit muss der Kandidat ein neues Thema bearbeiten.

(3) Nicht bestandene Prüfungen in den Lehreinheiten müssen zum nächsten angebotenen Prüfungstermin wiederholt werden. Nimmt der Kandidat den Termin nicht wahr, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 13**

#### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung vom Prüfungsausschuss angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs „Master of European Studies“ im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 14**

#### **Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der aus dem Bereich der European Studies selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Master-Arbeit wird auf Vorschlag des Kandidaten von einem der am Studiengang beteiligten Lehrenden, der Professor, Hochschul- oder Privatdozent oder Wissenschaftlicher Mitarbeiter, dem die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 UG übertragen wurde, ist, ausgegeben und betreut. Die Ausgabe des Themas ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Der Kandidat hat keinen Anspruch auf Zuweisung des vorgeschlagenen Themas. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der in Abs.6 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(3) Das Thema der Master Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Der Umfang der Master-Arbeit soll etwa vierzig Seiten (etwa vierzehntausend Worte) betragen.

(5) Der Master-Arbeit ist eine Versicherung des Kandidaten beizufügen, daß

- a) er die Master-Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat;
- b) die Master-Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- c) die Master-Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

(6) Die Themenvergabe für die Master-Arbeit erfolgt in der ersten Hälfte Februar, spätestens am 15. Februar. des jeweiligen Studienjahres. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate, die Arbeit ist also spätestens am 15. Juni desselben Jahres beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Frist ist die Master-Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten. Im Falle einer Verhinderung, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Verlängerung der Bearbeitungszeit verfügen. .

(7) Die Master-Arbeit muß von zwei Prüfern bewertet werden. Einer der Prüfer muß der Betreuer nach Abs.2 sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Jeder Prüfer bewertet die Master-Arbeit selbständig mit einer Note nach § 10 Abs.1. Stimmen die Bewertungen der beiden Prüfer nicht überein, so wird das arithmetische Mittel aus den Bewertungen gebildet. § 10 Abs.6 Satz 2 gilt entsprechend .

(8) Die Master-Arbeit wird angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird

## **§ 15**

### **Bewertung der Leistungen in der Master Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Lehreinheiten bestanden sind und die Master-Arbeit angenommen ist.

(2) Die Gesamtnote wird gebildet, indem die Noten, die der Kandidat in den Lehreinheiten und in der Master-Arbeit erreicht hat, mit den Leistungspunkten (Credit Points), die den betreffenden Lehreinheiten und der Master-Arbeit zugeordnet sind, gewichtet und sodann gemittelt werden. § 10 Abs.6 S.2 gilt entsprechend.

## **§ 16**

### **Master of European Studies-Urkunde und Grades Report**

(1) Nach bestandener Master-Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Master of European Studies, (MEUS)" in einer deutschen und einer englischen Fassung ausgestellt.

(2) Zugleich mit der Urkunde wird ein Grades Report ausgestellt, der die Bezeichnungen der Lehreinheiten, das Thema der Master-Arbeit, die in den Lehreinheiten und der Master-Arbeit erreichten Noten, die Gesamtnote und die Notenskala enthält.

(3) Als Datum der Master-Urkunde ist der Tag anzugeben an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet

## **§ 17**

### **Bescheid über nicht bestandene Prüfungen**

(1) Ist die Master-Prüfung in Teilen nicht bestanden oder gilt sie in Teilen als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben muss, ob, gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandenen Prüfungsteile wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 18**

### **Ungültigkeit der Master-Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Master-Urkunde und des Grades Reports bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Master-Urkunde und des Grades Reports bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der unrichtige Grades Report ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Grades Report ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 19**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten innerhalb eines Monats auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme in angemessener Frist.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.06.2000 in Kraft.

## Anhang 1 (zur Studien- und Prüfungsordnung)

### Tabellarische Übersicht des Studienplans für den Postgraduiertenstudiengang „Master of European Studies“

#### 1. Semester

<b>Pflichtkurse</b>	<b>Credits</b>	<b>Wahlkurse</b>	<b>Credits</b>
Einführung			
EU im Internet (für alle)	1		
3 Vorlesungen, jeweils 2st. <sup>1</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>◆ Rechtswissenschaft: Europarecht I</li> <li>◆ Wirtschaftswissenschaften: Europäische Integration</li> <li>◆ Politikwissenschaft: Das politische System der EU</li> </ul>	4 4 4	2 Wahlkurse aus dem Lehrangebot der beteiligten Fächer (je 2st. Vorlesung oder Seminar) <sup>2</sup>	8
Gemeinsame Veranstaltung: für alle Teilnehmer des Postgraduiertenstudiengangs: Workshops mit Werkstattberichten zu Einzelfragen und Problembereichen der EU aus Wissenschaft und Praxis <sup>3</sup>	4		
Exkursion <sup>4</sup>	3		
<b>Praktikum (6-8 Wochen zwischen den beiden Semestern)<sup>5</sup></b>	8		

1 Falls eine dieser drei Veranstaltungen im eigenen Hauptfach bereits absolviert worden ist, kann statt dessen eine andere Lehrveranstaltung im eigenen Fach aus der Liste der Wahlkurse belegt werden.

2 ohne Vorgabe für eine bestimmte Disziplin

3 findet jeweils in Kompaktform statt (4mal im Semester, 8st. meist Freitag Mittag bis Samstag Mittag). Für jeden Workshop werden auswärtige Gastdozenten – aus Wissenschaft und Praxis – eingeladen. Jeder Workshop ist in der Regel einem spezifischen Einzelthema gewidmet.

4 Die Exkursion soll in zwei Teilen durchgeführt werden: 2 Tage Straßburg (während einer Plenarwoche des EP) und 1 Woche Luxemburg (Verwaltung des EP, EuGH, Europäische Investitionsbank, Rechnungshof) und Brüssel (insbesondere EU-Institutionen, Ständige Vertretung der Bundesrepublik bei der EU, Informationsbüros der deutschen Länder /europäischer Regionen, Vertretungen von Verbänden und Unternehmen, Presse/Medien).

5 Die Praktikumsplätze sollten insbesondere in den Bereichen Politik, Recht, Verwaltung und Wirtschaft im In- und Ausland angesiedelt sein. Die entsprechenden Einrichtungen müssen in ihrem Tätigkeitsschwerpunkt auf die EU bezogen sein.

#### 2. Semester

<b>Pflichtkurse</b>	<b>Credits</b>	<b>Wahlkurse</b>	<b>Credits</b>
Gemeinsame Veranstaltung: für alle Teilnehmer des Postgraduiertenstudiengangs: Workshops mit Werkstattberichten zu Einzelfragen und Problembereichen der EU aus Wissenschaft und Praxis <sup>6</sup>	4	3 Wahlkurse aus dem Lehrangebot der 3 beteiligten Fächer (je 2st., Vorlesung oder Seminar) <sup>7</sup>	12
Master-Arbeit <sup>8</sup>	12		
Summe der Credits:	44		20
<b>Gesamtsumme der Credits:</b>		64	

6 In der ersten Semesterhälfte stellen die Studierenden ihr individuelles Arbeitsvorhaben für die Masterarbeit vor. In der zweiten Semesterhälfte werden die Workshops mit auswärtigen Gästen wie im ersten Semester durchgeführt.

7 Es muß eine Veranstaltung pro Fach gewählt werden.

8 Themenvergabe in der ersten Februarhälfte durch fachlich zuständige Mitglieder des Lehrkörpers, auf Vorschlag der Studierenden. Abgabe der Master-Arbeit (Bearbeitungszeit 4 Monate): spätestens 15. Juni; Umfang: ca. 40 Seiten (entspricht ca. 14 000 Worten).